

**Stand: 20.10.2021**

## **Hygienekonzept für Gottesdienste, Trauerfeiern und kirchliche Veranstaltungen**

### I. Grundsätze für Gottesdienste

- a. Für Gottesdienste nach den AHA+L-Regeln (Abstand-Hygiene-Maske+Lüften) wird die Kirche in Westuffeln genutzt. In ihr stehen derzeit 24 Sitzplätze zur Verfügung, die zur Wahrung des Abstandsgebotes markiert sind. Dies kann durch Stellung von Stühlen im Kigo-Bereich auf 27 Plätze erhöht werden.
- b. Einzelne Gottesdienste können unter der Maßgabe der 3G-Regel (genesen, geimpft, getestet) in beiden Kirchen stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt in der Regel dem Kirchenvorstand, im Einzelfall dem Gemeindepfarrer in Absprache mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands.

### II. Hygienemaßnahmen

#### a. Grundsätze

1. Personen, die oder deren Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen, ist der Zutritt untersagt.
2. Bei einer Inzidenz im Landkreis Kassel von 165 oder mehr finden keine Gottesdienste statt.
3. Personen des gleichen Hausstands, Geimpfte und Genesene erhöhen nicht die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze.
4. Die Kontaktdaten sind zu erfassen. Dazu ist vorrangig die Church-Events-Seite der Kirchengemeinde zu nutzen. Vor Ort erhobene Daten sind nach dem Gottesdienst auf der Seite nachzutragen und das Schriftstück unmittelbar danach ordnungsgemäß zu vernichten.  
Zusätzlich ist vor Ort ein Check-In-QR-Code für die Corona-Warn-App und die Luca-App vorzuhalten.
5. Beim Zugang zum Gottesdienstort sind evtl. wartende Personen auf die notwendigen Abstände hinzuweisen. Vor dem Zutritt wird ein Mittel zur Handdesinfektion appliziert.
6. Jede Person hat einen Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten.
7. Personen des gleichen Hausstandes können beieinandersitzen. Dabei ist darauf zu achten, auch durch die beauftragten Personen, dass der erforderliche Mindestabstand zu anderen Personen nicht unterschritten wird.
8. Es sind kürzere Gottesdienstformate zu wählen.

9. Auch beim Ausgang ist auf die Einhaltung der Abstände zu achten.
10. Die Kollekte wird nur kontaktlos eingesammelt. Beim Zählen sind entweder Handschuhe zu tragen oder direkt nach Beendigung die Hände zu desinfizieren.

b. Gottesdienste im Kirchenraum

1. Der Zugang erfolgt in beiden Kirchen ausschließlich durch die gewöhnlich genutzten Eingänge (Westuffeln: Turmtür / Obermeiser: Richtung „Dorfplatz“) und wird durch eine beauftragte Person kontrolliert. Rollstuhlfahrer dürfen auch die anderen Türen als Eingang benutzen.
2. Im Kirchenraum weist eine beauftragte Person auf die ausgewiesenen Plätze hin.
3. Die Empore ist weiterhin dem/der Organist/in/en vorbehalten.
4. Bei gottesdienstlichen Feiern im Kirchenraum ist dauerhaft ein medizinischer Mund-Nase-Schutz zu tragen. Dies gilt auch für die Mitwirkenden; lediglich die Organisten dürfen während des Spielens – falls erforderlich – den Mund-Nase-Schutz absetzen.
5. Bei einer Inzidenz im Landkreis Kassel von 100 oder mehr ist auf den Gemeindegesang zu verzichten.
6. Bei Inzidenz im Landkreis Kassel unter 100 sollte weiterhin auf den Gemeindegesang weitgehend verzichtet werden. Es wird empfohlen, lediglich Liedstrophen im Schlussteil des Gottesdienstes durch die Gemeinde singen zu lassen.
7. Als Ausgang werden ausschließlich die gewöhnlich genutzten Türen benutzt. Die beauftragten Personen achten darauf, dass beim Verlassen der Kirche die Mindestabstände eingehalten werden.
8. Die beauftragten Personen desinfizieren nach der gottesdienstlichen Feier die Türgriffe und Handläufe.

c. Gottesdienste nach der 3G-Regel

1. An einem Gottesdienst nach der 3G-Regel darf nur teilnehmen, der die Erfordernisse des §3 der Coronavirus-Schutzverordnung des Landes Hessen erfüllt (zugelassener Impf- oder Genesenennachweis bzw. zugelassener Negativtest). Bei Kindern unter sechs Jahren wird ebenfalls eine Testung dringend empfohlen. Personen, die die Erfordernisse nicht erfüllen, sind abzuweisen.
2. Die Höchstkapazität der Kirche in Westuffeln erhöht sich bei einem solchen Gottesdienst auf 80 Personen. In der Kirche von Obermeiser dürfen 40 Personen teilnehmen. Die Anwesenden haben von Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, den größtmöglichen Abstand einzuhalten.
3. Ist bei einem solchen Gottesdienst die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nicht gewährleistet, ist Gemeindegesang nicht gestattet.

4. Im Übrigen gelten die im Abschnitt b. aufgeführten Regelungen.

d. Gottesdienste im Freien

1. Die maximale Teilnehmerzahl ist für den jeweiligen Ort zu ermitteln, indem die zur Verfügung stehende Fläche in m<sup>2</sup> durch fünf geteilt wird.
2. Bei einer Inzidenz über 100 ist die Teilnehmerzahl auch im Freien auf höchstens 60 Personen begrenzt.
3. Am Platz können bei einer Inzidenz unter 100 während des Gottesdienstes die Mund-Nase-Bedeckungen grundsätzlich abgenommen werden.
4. Gemeindegang ist erlaubt. Dabei ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen

e. Abendmahl

1. Für Abendmahlsfeiern sind entweder die Einzelkelche zu verwenden oder es ist auf andere Formen, z. B. Rosinenbrötchen, zurückzugreifen.
2. Beim Gang zur und von der Kommunion ist auf die Einhaltung der Abstände zu achten. Ggf. sind Formen zu erproben, bei denen die Gemeinde nicht in Bewegung gerät.
3. Ggf. ist – z. B. auch im Kooperationsraum – die Feier von digitalen Abendmahlsformaten fortzusetzen.

f. Kasualien

1. Kasualien („Amtshandlungen“) können im familialen Rahmen in den Kirchen stattfinden. Dabei stehen in Obermeiser unter Einhaltung der AHA+L-Regeln zehn Sitzplätze für Teilnehmer zur Verfügung.
2. Diejenigen, die die Kasualie begehren, können festlegen, dass diese nach den in Abschnitt c. festgelegten Regelungen (3G-Gottesdienst) stattfindet. Sie verpflichten sich damit, an deren Einhaltung aktiv mitzuwirken.
3. Bei Kasualien kann eine Person die rückwärtige Empore zum Filmen bzw. Fotografieren betreten. Dabei ist in Westuffeln ein Abstand von zwei Metern zum/zur Organist/in/en stets und in beiden Orten zur Brüstung in aller Regel einzuhalten.

g. Kirchliche und andere Trauerfeiern und Beisetzungen auf den Friedhöfen von Obermeiser und Westuffeln

1. Die Angehörigen oder die von ihnen beauftragten Bestatter sind für die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten aus § 17 CoSchuV des Landes Hessen und die Einhaltung der in diesem Hygienekonzept niedergelegten Regeln verantwortlich.
2. Im direkten zeitlichen Umfeld von Trauerfeiern und Beisetzungen besteht auf dem gesamten Friedhof die Pflicht, einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Zudem ist ein Mindestabstand von 1,5 m jederzeit zu wahren.

3. Nach den geltenden Abstandsregeln stehen in der Sitzhalle des Westuffelner Friedhofs 14 Doppelsitzplätze zur Verfügung, die jeweils nur von Angehörigen des gleichen Hausstands belegt werden dürfen. In der Friedhofshalle von Obermeiser sind zwölf Sitzplätze verfügbar.
  4. Die Angehörigen können für die Sitzhalle bzw. die Friedhofshalle festlegen, dass nur Personen, die die 3G-Regel erfüllen, Zutritt erhalten. In dem Fall erhöht sich die Kapazität in Westuffeln auf 40 Personen und in Obermeiser auf 24. Diese Festlegung ist der Friedhofsverwaltung gegenüber vorab schriftlich zu erklären, inklusive einer Verpflichtung, die Einhaltung aktiv und ordnungsgemäß zu überwachen bzw. überwachen zu lassen. Hierfür ist eine verantwortliche Person zu benennen.
  5. Ansonsten gelten die Regelungen der Abschnitte b. bis d. entsprechend.
- III. Veranstaltungen der Kirchengemeinde sind grundsätzlich wieder möglich, wenn sie unter der Maßgabe der 3G-Regeln stattfinden. Die im Abschnitt II. c. aufgeführten Regelungen sind sinngemäß anzuwenden. Dabei sind Räumlichkeiten zu wählen, die über eine ausreichende Größe verfügen und gut zu belüften sind; es ist jeweils vorher eine maximale Teilnehmerzahl für den Raum festzulegen.
- Für den Betrieb der Bücherei in Westuffeln gilt ein eigenes Schutzkonzept.
- Für einzelne Veranstaltungen kann der Kirchenvorstand die Anwendung der 2G-Regel beschließen.
- IV. Im Übrigen gelten die jeweiligen Gesetze und Verordnungen des Landes Hessen, die Empfehlungen der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck inklusive der „Regelungen Corona Kirchenmusik“.
- V. Für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen sind der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und der Gemeindepfarrer verantwortlich. Sie können dies im Einzelfall einvernehmlich auf andere Mitglieder des Kirchenvorstands übertragen.